## Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam

### Vom 14. Dezember 2016

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, §7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (Am-Bek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zu-1O) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:1

### Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO, soweit diese Satzung nach § 1 Abs. 4 ZulO keine Ausnahmen regelt.

# § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Studienausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs die nicht Mitglieder des Studienausschuss sind, übertragen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern
  - kulturwissenschaftliche Medienwissenschaft.
  - Kulturwissenschaft.
  - Filmwissenschaft.
  - Literaturwissenschaft.
  - Kunstwissenschaft oder
  - Kunstgeschichte;

Hochschulabschlüsse im Studiengang Kulturarbeit oder in Kunst- oder Designfächern gelten als äquivalent zu den aufgeführten Fächern, wenn die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Bewerbung den Erwerb von mindestens 30 Leistungspunkten in medientheoretischen Modulen nachweisen.

b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO Abs. 1 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Studienausschuss im Einzelfall.

### § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

- (1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester im Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft ist zum Winter- und Sommersemester möglich.
- (2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1 Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.
- (3) Abweichend von § 5 ZulO Abs. 2 setzt eine wirksame Bewerbung voraus, dass das online zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular ausgefüllt und unterschrieben inclusive aller erforderlichen

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2016.

Bewerbungsunterlagen vollständig bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei der Universität Potsdam c/o Studienausschuss Europäische Medienwissenschaft vorliegen.

- (4) Neben dem Bewerbungsformular und den in § 5 Abs. 3 Buchstaben b) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZulO einzureichen.
- (5) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind zusätzlich die in § 5 Abs. 4 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen einzureichen.

#### § 5 Hochschulauswahlverfahren

- (1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.
- (2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:
- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 51 %,
- b) relative Note bzw. aktuelle relative Note mit 13 %,
- c) Auswahlgespräch mit 36%, in dessen Rahmen die Bewerberinnen bzw. Bewerber das eigene Medienverständnis erläutert sowie ein Konzept für eine Projektarbeit vorstellt, die auf aktuelle oder historische Entwicklungen der Medien reagiert.
- (3) Das Kriterium c) geht mit einer Note (1,0 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt folgt:

sehr überzeugendes Auswahlgespräch: 1,0
gutes Auswahlgespräch: 2,0
durchschnittliches Auswahlgespräch: 3,0
schwaches Auswahlgespräch: 4,0
Nichterscheinen zum Auswahlgespräch bzw. nicht überzeugendes Auswahlgespräch: 5,0

(4) Das Auswahlgespräch wird spätestens bis zum 20.07. für das Wintersemester an der Universität Potsdam durchgeführt. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft schriftlich eingeladen. Der Studienausschuss führt das Gespräch durch, es hat eine Dauer von circa 15 Minuten.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zahl der im Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze, so beträgt die Anzahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden Bewerber maximal das Dreifache der verfügbaren Plätze. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch erfolgt nach der Durchschnittsnote.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.